

STATUTEN

DES

CEVI BONSTETTEN - HEDINGEN



Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Cevi Bonstetten-Hedigen" (CVJM Christlicher Verein junger Menschen) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Hedigen. Der Verein ist in Bonstetten und Hedigen verankert.

Art. 2 Grundlagen

Die Grundlagen des Cevi, welche auch der Verein anerkennt, lauten:

- A. CVJM-Weltbund (Pariser Basis):
"Die Christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, sein Reich unter den jungen Männern auszubreiten."
"Keine an sich so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören."
- B. CVJF-Weltbund:
Der Glaube an Gott, den allmächtigen Vater, an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn und den heiligen Geist.
- C. Cevi Schweiz:
Leitidee: Wir trauen Gott, den Menschen und uns selber Grosses zu.
- D. CVJM-Jungscharen Zürich:
Aufgabe und Ziel unserer Arbeit ist es, Kindern und Jugendlichen in einer ihnen verständlichen Sprache und Form das Evangelium zu verkünden und mit ihnen unter dem Wort Gottes zu leben, damit sie lernen, in ihrem Leben und Handeln nach dem Willen Gottes zu fragen.

Art. 3 Zweck

Der Verein versteht sich im Sinne der Grundlagen als christliche Glaubens- und Arbeitsgemeinschaft im Dienste aller Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Er will vor allem jungen Menschen helfen, sich durch eine sinnvolle Freizeitgestaltung in Körper, Seele und Geist zu entfalten.

Die Verwirklichung dieser Ziele wird hauptsächlich von den Mitgliedern durch ehrenamtliche Arbeit und persönlichen Einsatz angestrebt.

Der Verein ist konfessionell und partei-politisch neutral.

Zur Erreichung des Zweckes kann der Verein auch Anstellungsverträge u.dgl. abschliessen, sowie sämtliche Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten oder Grundstücke, tätigen.

Art. 4 Verbindungen

Der Verein anerkennt die Grundlagen und Reglemente der übergeordneten Cevi-Zusammenschlüsse, insbesondere diejenigen des Cevi-Regionalverbandes Zürich-Schaffhausen-Glarus und der CVJM-Jungscharen Zürich-West, bezüglich der entsprechenden Arbeitsgebiete.

Als Mitglied des Cevi Regionalverbandes Zürich-Schaffhausen-Glarus gehört der Verein dem Schweizer Verband der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer (Cevi Schweiz) und den Weltbünden des CVJM und CVJF an.

Art. 5 Gliederung

Die Arbeitsgebiete des Vereins sind:

- Jungschar Knaben (Altersstufen)
- Jungschar Mädchen (Altersstufen)

Eine Erweiterung durch neue Arbeitsgebiete im Sinne des Vereinszwecks ist möglich. Neue Arbeitsgebiete können durch den Vorstand beschlossen oder initiiert werden. An der darauffolgenden Generalversammlung muss jedoch über das neue Arbeitsgebiet mittels Statutenänderung definitiv beschlossen werden.

Diese Stufen und Gruppen können nach Geschlechtern getrennt oder gemischt sein. Der Vorstand setzt deren Alter und Gebiete fest.

Die Aus- und Weiterbildung der LeiterInnen wird gefördert. Der Vorstand hat dazu die Kompetenz finanzielle Beiträge an die Kursbeiträge von LeiterInnen zu entrichten. Der Vorstand legt dazu entsprechende Richtlinien fest.

Die LeiterInnen unterstehen den sie betreffenden Bestimmungen der Regionalverbände des CVJM und des CVJF und sollten deren Schulungskurse und Prüfungen für die entsprechende Altersstufe absolvieren.

Die StufenleiterInnen sind den Abteilungsleitern unterstellt, welche jährlich über die Tätigkeit der Stufe oder Gruppe der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht erstatten. Grössere Veranstaltungen (Ferienlager, Familienabende, usw.) sind dem Vorstand spätestens bei Beginn der Vorbereitungen anzuzeigen.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. RechnungsrevisorInnen

Art. 7 Generalversammlung

Die Generalversammlung (Vereinsversammlung) ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge für die Traktandenliste sind dem Vorstand bis Ende Februar in schriftlicher Form zu zustellen. Über Anträge, die erst an der Generalversammlung gestellt werden, kann die Versammlung nur beschliessen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr bis spätestens Ende März statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder für nötig erachten.

Aufgaben

Die Generalversammlung hat folgende Wahlen bzw. Beschlüsse vorzunehmen:

- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge (im Rahmen der Statuten)
- Auf Verlangen: Über Aufnahme und Ablehnung/Ausschluss von Mitgliedern beschliessen
- Wahl der Vorstandsmitglieder sowie RechnungsrevisorInnen
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Wahlen und Abstimmungen

Stimm- und Wahlberechtigt sind nur die Aktivmitglieder. Passivmitglieder und JungschärlerInnen können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen und haben ein Vorschlags- und Antragsrecht.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr KandidatInnen als Sitze zur Verfügung stehen.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der /die PräsidentIn den Stichentscheid. Für Statutenänderungen und die Ablehnung/Ausschluss von Mitgliedern ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Für die Auflösung des Vereins ist das absolute Mehr sämtlicher Aktivmitgliederstimmen notwendig.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten (oder nötigenfalls weiteren) Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

An allen Generalversammlungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim/bei der PräsidentIn zur Einsichtnahme auf.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- PräsidentIn (Bonstetten oder Hedingen)
- VizepräsidentIn (Wenn möglich aus dem anderen Dorf als der/die PräsidentIn)
- der/dem LeiterIn jedes Arbeitsgebietes gem. Art. 5
- Kassier
- AktuarIn
- Materialadministrator
- BeisitzerIn vom Trägerkreis (als beratendes Organ)

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich. Rücktritte sollten frühzeitig vor Ende der Amtsperiode dem/der PräsidentIn bekannt zu geben. Durch Beschluss der Generalversammlung können Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.

In den Vorstand sind von Vorteil Aktivmitglieder zu wählen. Es können zwei Ämter von einer Person übernommen werden. Der Vorstand muss aber aus mindestens 5 Personen bestehen.

Aufgaben

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die mehr als ein Arbeitsgebiet betreffen und nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Vorbereitung und Leitung der GV
- Ausführen der Beschlüsse der GV, sofern diese nicht jemand anders beauftragt
- Informieren der Generalversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand und Führen des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder
- Abgrenzung der Sachkompetenz zwischen dem Verein und den Arbeitsgebieten
- Führen der Vereinsfinanzen

Über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern hat der Vorstand an der GV einen Antrag zu stellen. Dieser Antrag muss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden.

Vertreterbefugnis des Vorstandes

Alle Vorstandsmitglieder mit Vorbehalt nach Art. 8 der Kassier sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringen kann.

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom/von der PräsidentIn oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. An allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim/bei der PräsidentIn zur Einsichtnahme auf.

Kommissionen

Der Vorstand kann aus seiner Mitte nötigenfalls unter Zuzug anderer Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen, beratende Kommissionen mit Antragsrecht an den Vorstand bilden. Den Vorsitz solcher Kommissionen führt ein Vorstandsmitglied.

Vertreterbefugnis der LeiterInnen der Arbeitsgebiete

Die LeiterInnen der Arbeitsgebiete sind ermächtigt, den Verein für die laufenden Geschäfte ihrer jeweiligen Arbeitsgebiete alleine zu vertreten oder dafür eine/n VertreterIn zu ernennen.

KassierIn

Der/die KasserIn führt die Kasse des Vereins. Die Aufwendungen der einzelnen Arbeitsgebiete sind getrennt auszuweisen. Die Buchhaltung ist per 31. Januar abzuschliessen. Die Jahresrechnung ist für die Abnahme durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu erstellen (inkl. Prüfung durch die Rechnungsrevisoren). Die Verwaltung der Vereinskasse kann auch einem Vereinsmitglied, das nicht im Vorstand ist, übertragen werden.

Der/die KassierIn ist ermächtigt, den Verein für sämtliche Geschäfte des Zahlungsverkehrs alleine zu vertreten.

BeisitzerIn des Trägerkreises

Seine Rechte und Pflichten sind dem Anhang zu entnehmen.

Art. 9 RechnungsrevisorInnen

Es sind jeweils zwei RechnungsrevisorInnen zu wählen. Sie prüfen die Buchhaltung des Vereins und beantragen der Generalversammlung Abnahme oder begründete Ablehnung der Jahresrechnung. Die RechnungsrevisorInnen werden auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Art. 10 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- Aktivmitglieder
Aktivmitglied wird, wer mindestens 15 Jahre alt ist, sich mit dem Vereinszweck identifiziert und sich regelmässig auch in bestimmter Funktion dafür einsetzt. Nicht mehr aktive Mitglieder können vom Vorstand zu den Passivmitgliedern versetzt werden. Der Verein ist ermächtigt von den Aktivmitgliedern einen jährlichen Beitrag sowie allfällige weitere Beiträge zur Deckung von Spezialprogrammen zu erheben.

- JungschärlerInnen
JungschärlerInnen sind Personen, die an den Veranstaltungen des Vereins regelmässig teilnehmen. Der Verein ist ermächtigt von den JungschärlerInnen einen jährlichen Beitrag sowie allfällige weitere Beiträge zur Deckung von Spezialprogrammen und Lagern zu erheben.
- Passivmitglieder
Passivmitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins in anderer Art unterstützt, insbesondere durch Gebet, persönliches Engagement und auf finanzielle Weise. Passivmitglieder haben ihr Interesse an einer Mitgliedschaft beim Vorstand anzumelden, sofern sie zuvor nicht Aktivmitglieder waren.
- Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

Mitgliederbeiträge

Die verschiedenen Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung bestimmt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 100.—. Legt die ordentliche Generalversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern in besonderen Fällen (Krankheit, Arbeitslosigkeit usw.) den Mitgliederbeitrag ermässigen oder erlassen

Eintritt

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den Vorstand.

Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Erlöschen

Bezahlt ein Mitglied die Jahresbeiträge nach erfolgter Mahnung nicht, erlischt seine Mitgliedschaft.

Ablehnung/Ausschluss

Mitgliederanträge können durch den Vorstand vorgängig ausgeschlossen oder abgelehnt werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Cevi-Zusammenschlusses verletzen. Die definitive Ablehnung respektive Ausschluss erfolgt durch die GV.

Art. 11 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- Spenden
- Unterstützung von Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen des Vereins

Art. 12 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Schutz des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen mit einer entsprechenden Vereinbarung treuhänderisch dem Cevi-Regionalverband Zürich-Schaffhausen-Glarus zur Verwaltung zu übertragen, zuhanden eines später zu gründenden Ortvereins auf derselben Grundlage und mit gleichartigem Zweck. Wird innerhalb von zehn Jahren nach Auflösung kein solcher Verein gegründet, so fällt das Vermögen vollständig dem Regionalverband zu.

Art. 14 Verschiedenes/Anhang

- Aufgabenbeschreibung des Trägerkreises Bonstetten / Hedingen
- Aufgabenbeschreibung der Vorstandsmitglieder

Die Aufgabenbeschreibung kann jederzeit und ohne Einberufung der Generalversammlung abgeändert werden, solange die entsprechenden Aufgaben eingehalten werden können.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Diese Bestimmung sowie Art. 3 (Zweck) und Art. 13 (Auflösung) dieser Statuten können nur geändert werden, wenn sämtliche Vereinsmitglieder zustimmen und der Cevi-Regionalverband Zürich-Schaffhausen-Glarus die Änderungen genehmigt.

Diese Statuten werden auf den **24. März 2017** in Kraft gesetzt.

Bonstetten/Hedingen, den _____

Der Präsident:

Sebastian Grässli

die Protokollführerin:

Andrea Vock